



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung **über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die** **Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung** **in Trägerschaft der Gemeinde Oßling** **(Elternbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweilig geltenden Fassung der Bekanntmachung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweilig geltenden Fassung und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Oßling am 13.11.2013 nachfolgende Satzung beschlossen. Eingearbeitet wurden die vom Gemeinderat Oßling beschlossene 1. Änderungssatzung vom 23.07.2014, die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014, die 3. Änderungssatzung vom 22.04.2015, die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2015 sowie die 5. Änderungssatzung vom 24.02.2016.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung
 - „Knirpsenland“, Schulstraße 5, 01920 Oßling (Krippe, Kindergarten und Grundschulhort) befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Oßling.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling erhebt die Gemeinde Oßling Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Eine Verrechnung bzw. Vergütung von Tagen findet grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen kann durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag in der Gemeindeverwaltung gestellt werden.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 bis § 8 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 **Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlage.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung und betragen für:
 - eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkind) 23 Prozent der Betriebskosten
 - eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenkind) 30 Prozent der Betriebskosten
 - eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hortkind) 30. Prozent der Betriebskosten
- (3) Das Lebensalter des Kindes zum Beginn des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (4) Tritt der Übergang vom Kindergarten in den Hort im laufenden Monat ein, kommt der günstigere Beitragssatz zur Anwendung.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweite Kind um 40 %
 2. für das dritte Kind um 80 %
 3. jedes weitere Kind wird kostenfrei betreut.Kinder, die einen Gastplatz gemäß § 5 der Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling in Anspruch nehmen, werden nicht als Zählkinder berücksichtigt.
- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 %. Alleinerziehend ist nicht, wer gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

§ 5 **weitere Entgelte** **Eingewöhnungszeit**

Bei Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit wird gegenüber den Personensorgeberechtigten ein Entgelt in Höhe von 15 € für die 1. Woche erhoben. Für die 2. und 3. Woche der Eingewöhnungszeit wird die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung abgerechnet.

§ 6 **weitere Entgelte** **Überschreitung der Betreuungs-/ Öffnungszeiten**

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, wird für die Betreuung im Krippen-,

Kindergarten- und Hortbereich für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,60 € gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 8,00 € je angefangene halbe Stunde gegenüber den Personensorgeberechtigten erhoben.
Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
Die Gemeinde Oßling ist berechtigt, Aufwendungen, die bei der Überschreitung der Öffnungszeiten entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen an geplanten Veranstaltungen/ Aktivitäten der Kindertageseinrichtung haben Personensorgeberechtigte dennoch die Kosten für die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung/ Aktivität zu tragen.
- (4) Bei unentschuldigtem Fehlen in der Ferienzeit wird für eine angemeldete Ferienbetreuung ein weiteres Entgelt von 5,00 € je Tag berechnet.

§ 7

weitere Entgelte Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Für Gastkinder werden folgende Entgelte erhoben:
 - a. jeweiliger Tagessatz zuzüglich anteiliger Landeszuschuss gemäß **Anlage 2** dieser Satzung.

§ 8

Entgelte für Essen- und Getränkeversorgung

- (1) Die Kindertageseinrichtung stellt die Vesperversorgung sicher. Für diese wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 €/Tag abgerechnet.
- (2) Die Kindereinrichtung stellt die Getränkeversorgung sicher. Diese beträgt pauschal 2,10 € pro Monat und ist für jedes Kind, unabhängig der im Betreuungsvertrag genannte Betreuungszeit oder des Betreuungsbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) zu entrichten.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Oßling festgesetzt. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend. Tritt der Übergang vom Kindergarten in den Hort im laufenden Monat ein, kommt der günstigere Beitragssatz zur Anwendung.
- (2) Der Elternbeitrag und das weitere Entgelt nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung für Kinder der Kindertageseinrichtung „Knirpsenland“ der Gemeinde Oßling sind jeweils zum 28. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird quartalsweise abgerechnet und ist im darauffolgenden

Monat für das vorangegangene Quartal fällig.

- (4) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte vom Konto des Personensorgeberechtigten durch die Gemeindeverwaltung Oßling abgebucht. Bei nichterteilter Einzugsermächtigung sind die Elternbeiträge und weiteren Entgelte zum, im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung von Beitragsermäßigung bedeutsame Tatsache oder Änderung in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amtswegen bekannt oder ermittelbar sind. Bestehen berechnete Zweifel an den Angaben, ist die Gemeindeverwaltung Oßling berechnete, Nachweise zu fordern.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Oßling ist berechnete, unrechnete in Anspruch genommene Ermäßigung nachzufordern.

§ 11 Erlass/ Beitragsübernahme

Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern und des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden. Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 21.09.2011 sowie alle darauf folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Änderungssatzungen zu dieser Satzung vom 13.11.2013 sind zu den folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:

1. Änderungssatzung am 01.08.2014
2. Änderungssatzung am 01.01.2015
3. Änderungssatzung am 01.05.2015
4. Änderungssatzung am 01.01.2016
5. Änderungssatzung am 01.03.2016

Oßling, 25.02.2016

Gersdorf
Bürgermeister